

Die reale Wirksamkeit der Unterdrückung<sup>6</sup> wie Erziehungsfunktion der Strafe in unserer volksdemokratischen Ordnung beruht somit auf zwei einander bedingenden Faktoren:

erstens auf der Existenz und weiteren Schaffung sozialistischer gesellschaftlicher Verhältnisse sowie auf den kraft dieser Verhältnisse wirkenden gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen (insbesondere dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus);

zweitens auf dem wechselseitigen Zusammenhang dieser Funktionen mit der umfassenden wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Tätigkeit aller Organe des volksdemokratischen Staates, die auf die allseitige Festigung und Entwicklung dieser Verhältnisse sowie auf die volle Entfaltung der Entwicklungsgesetze der Gesellschaft gerichtet ist.

Die gesamte Politik und Tätigkeit der Arbeiter- und Bauern-Macht und der Partei der Arbeiterklasse als der führenden Kraft unseres Staates ist demnach auf die Schaffung und Sicherung einer Gesellschaftsordnung gerichtet, in der es keine sozialen Bedingungen für das Verbrechen gibt, deren Sieg über die konterrevolutionären Restaurationsversuche ihrer Feinde eine unvermeidliche historische Gesetzmäßigkeit ist und in der — in letzter Konsequenz — Verbrechen unmöglich sind. Die Strafpolitik unseres Arbeiter- und Bauern-Staates, die auf die Niederhaltung der Feinde des werktätigen Volkes, auf die Umerziehung des Rechtsbrechers und anderer labiler Elemente der Gesellschaft sowie auf die Hebung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins aller Werktätigen gerichtet ist, stützt sich folglich auf in der Deutschen Demokratischen Republik objektiv gegebene gesellschaftliche Bedingungen und auf die kraft dieser Bedingungen wirkenden gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze.

Aus dieser gesellschaftlichen Bedingtheit und Abhängigkeit der Funktionen der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik, welche die Quelle ihrer realen Wirksamkeit und Erfolge ist, ergibt sich jedoch noch eine andere Konsequenz: Die Strafe spielt im Kampf gegen das Verbrechen eine zwar notwendige und wirkungsvolle, jedoch der Organisierung des ökonomischen und kulturellen Aufbaus des Sozialismus gegenüber nebeneinander, diese nur unterstützende Rolle. Denn ohne Aufbau einer mächtigen sozialistischen Industrie und Landwirtschaft und der ihnen entsprechenden sozialen und kulturellen Einrichtungen — d. h. also mit Strafen allein — können weder der Widerstand und die verbrecherischen Restaurationsversuche der konterrevolutionären Elemente gebrochen noch der reaktionäre Einfluß kapitalistischer und kleinbürgerlicher Elemente, vor allem ihrer Ideologie, auf das Bewußtsein und das Verhalten der Werktätigen zurückgedrängt und überwunden werden. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich für uns die wichtige Schlußfolgerung: So sehr uns das Wissen um die reale Wirksamkeit der Strafe und die Perspektive der endgültigen Liquidierung des Verbrechertums dazu berechtigen, den Kampf gegen das Verbrechen mit Optimismus und Siegesgewißheit zu führen, so wenig dürfen wir die Rolle der Strafe in diesem Kampf unterschätzen oder — wie das mitunter in der Praxis unserer Strafverfolgungsorgane und auch anderer Staatsorgane noch vorgekommen ist — überschätzen. Ausdruck einer solchen Überschätzung der Rolle der Strafe ist z. B. die Tatsache, daß sich die Untersuchungs- und Ermittlungsorgane sowie die Gerichte oft noch damit begnügen, das begangene Verbrechen aufzudecken und zur Bestrafung zu bringen, ohne jedoch darüber hinaus in genügendem Maß etwaige Unzulänglichkeiten oder Mißstände in Betrieben und Institutionen, die u. U. dieses Verbrechen begünstigt oder eist ermöglichen haben, festzustellen und aktiv für deren Beseitigung (z. B. im Wege der Allgemeinen Aufsicht, mit Hilfe der Gerichtskritik oder durch sofortiges Eingreifen) Sorge zu tragen.

Zusammenfassend kann demnach festgestellt werden: In der Deutschen Demokratischen Republik sind — wie allgemein unter den Bedingungen der Arbeiter- und Bauern-Macht — sowohl die repressive als auch die erzieherische Wirksamkeit der Strafe durch die gesellschaftlichen Verhältnisse und durch die auf ihrer Grund-

lage wirkenden Entwicklungsgesetze real begründet und gewährleistet, jedoch nimmt die Strafe nur eine sekundäre Rolle im Kampf gegen das Verbrechen ein.

Diese Tatsache ist eine der entscheidenden Ursachen und zugleich ein schlagender Beweis für die gesellschaftliche und historische Überlegenheit des sozialistischen Strafrechts gegenüber dem Strafrecht des bürgerlich-imperialistischen Staates. Unter den Bedingungen der kapitalistischen Ausbeuterordnung ist die Anwendung von Strafen in letzter Instanz zur Erfolglosigkeit verurteilt. Wie Marx' Analyse der allgemeinen Gesetze der kapitalistischen Akkumulation und der ursprünglichen Akkumulation beweist, produziert diese Ordnung mit der Akkumulation von Reichtum in den Händen von immer weniger auf dem einen Pol und von Elend, Arbeitsqual, Sklaverei, Unwissenheit, Brutalisierung und moralischer Degradation für die Masse der Gesellschaft auf dem Gegenpol all die sozialen Bedingungen, die einerseits — wie z. B. der Pauperismus, der Alkoholismus, die Prostitution u. a. soziale Verfallserscheinungen — das Verbrechen, zum anderen jedoch auch die Empörung und den organisierten Kampf der Ausbeuteten und Unterdrückten gegen das kapitalistische Ausbeuterregime gesetzmäßig hervorbringen.<sup>6</sup> Deshalb stellt die Anwendung von Strafen durch den kapitalistischen Staat, sofern sie sich gegen das sogenannte kriminelle Verbrechen richtet, nur den untauglichen Versuch dar, den sozialen Verfallsprodukten der von ihm selbst gewaltsam aufrechterhaltenen Ausbeuterordnung entgegenzuwirken; und sie läuft in ihrer Endkonsequenz lediglich auf die Verteidigung und Erhaltung der sozialen Existenzbedingungen des Verbrechens selbst hinaus. Die imaufhaltsam steigenden Ziffern der Kriminalitätsstatistiken aller bürgerlichen Staaten — in Westdeutschland z. B. stieg die Zahl der Verurteilungen von 1949 bis 1953 um 22,8 Prozent und übertraf damit die Zahl der 1934 in ganz Deutschland erfolgten Verurteilungen sogar um 26,4% — sind hierfür der unwiderlegliche (und im übrigen vom Ausbeuterstaat selbst erbrachte) Beweis. Richtet sich die Strafe aber gegen den gleichermaßen zum Verbrechen erklärten Kampf der Ausbeuteten und Unterdrückten wider das Ausbeuterregime und seine verderbliche Politik, so ist sie nichts anderes, als der historisch zum Scheitern verurteilte Versuch, den objektiven und deshalb unabänderlichen Entwicklungsgesetzen der Gesellschaft, d. h. dem gesellschaftlichen Fortschritt, entgegenzutreten und damit das Rad der Geschichte und eine Entwicklung, die bereits über ein Drittel der Menschheit vom Joch der kapitalistischen Ausbeutung befreit hat, mit Gewalt aufzuhalten. Die wachsenden Erfolge des sozialen und nationalen Befreiungskampfes der Werktätigen und der demokratischen Kräfte in den imperialistischen Staaten sowie in den abhängigen und kolonialen Ländern (z. B. in Asien und Afrika, aber auch in Frankreich, Italien und nicht zuletzt in Westdeutschland) beweisen zur Genüge, daß keine noch so zahlreichen oder harten Repressalien diesen Kampf für den gesellschaftlichen Fortschritt aufzuhalten vermögen, sondern im Gegenteil täglich neuen Widerstand und neue Kämpfer hervorbringen.

Bereits aus diesen Erkenntnissen ergibt sich, daß unter den Bedingungen des kapitalistischen Ausbeuterstaates die Strafe weder ihre repressive Funktion mit Erfolg zu verwirklichen noch gar eine erzieherische Wirksamkeit zu entfalten vermag. Die sogenannte „Besserung“, die nach der Auffassung mancher bürgerlicher, aber auch nach der sozialdemokratisch orientierter Strafrechtler ein Zweck der Strafe des kapitalistischen Staates sein, ja, diese sogar rechtfertigen soll, erweist sich bei näherer Betrachtung nur als eine besondere Form der Niederhaltung dem bürgerlichen Staat unbecuemer Elemente. Denn wie diese „Besserungstheorien“ auch motiviert sein mögen — ob mit sozial-reformerischen, philanthropischen, religiösen oder ähnlichen Erwägungen —, ihnen allen ist, ihren Vertretern mitunter unbewußt, das gleiche Ziel gemeinsam: die Zwangsanpassung des Verurteilten an die vom imperialistischen Staat gewaltsam aufrechterhaltene Ausbeuterordnung und damit seine Unterjochung unter deren menschenunwürdige, vom Gesetzgeber geheiligte Lebensbedingungen. Das aber ist nur eine besondere Form der gewaltsamen Nieder-

6) vgl. Marx, Kapital, Band I, S. 675 ff. und S. 810.